

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Hieronymus Freyer an August Hermann Francke.

Freyer, Hieronymus

Halle (Saale), 27.10.1714

Franckesche Stiftungen zu Halle

Shelf Mark: AFSt/H C 11 : 21

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests studienzentrum@francke-halle.de or contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Lehrstuhl des Herrn Professor,

21

Dieses Schulz soll eigentlich die humaniora und Fundamentalmathematik tractiren: man findet aber, daß diese auf solchen Schulen und gymnasiis ganz und gar nicht liegen, wo man iura, medicinam und dergleichen altiora tractirt. Inzwischen hat es doch seine Nutzen im ganzen Leben, wenn junge Leute eine hinlänglich cognitionem medicam haben können: und wenn sie die principia iuris kennen, so können auch der Universität die collegia iuridica gleich anfangs fleißig; da hingegen anderen das recht sehr schadet, wenn sie das für sich nicht haben, weil sie sich in die crimina und Sacy nicht so leicht finden können. Um dieses willen war die Sacy so eingerichtet, daß diese ordentlich und der Fundamentalmathematik doch nicht abginge. Solches hat auf folgende Weise ordentlich. Manche Scholaren sind lange her und sehr erfahren die mechanische Disziplin schon vorher tractirt, oder zu der vorerwähnten Sacy sei oder für Sclonen nicht Lust. Solche können die in der Fundamentalmathematik et medicina interessirt werden. Andre andere müssen auch kommen, alle selectores und Primaner: dies Sclonen sei die Klasse sehr, wie mechanische Disziplin oder diese Preparation zu beibringen. Also wäre die Sacy wohl möglich, wenn es mit an subjectis durchführbar nicht mangelt. Gegenwärtig ist aber Sacy da. Die H. Kammern ist nicht abgesehen, die principia iuris zu dociren. H. Sclonen aber ist wohl nicht aufgezogen medicinam zu proficiren, ob er wohl zu den präxen hat. Unser H. Sclonen aber ist sehr sehr. Er hat per se.

ne in cursum medicum einführen, ist in der Anatomie und Bota-
nie sehr wohl, in der materia medica sehr länglich gehalten. Nächst
hat er unter Jhr. D. Lefmann von hiesiger applikate approbiert
und ist in medicina mit zuversicht. In Chemie er ist so ist
auch, dass er Doctor werden möchte, was er sich aus der Zeit
Jahre allein darauf legen sollte. Er ist auch nicht abgeneigt eine
sehr Eile bei der Scholung zu übernehmen: einmal das Jhr. D.
Lefmann sehr gerathen, sich Studium zu proseguieren, wenigstens
nicht ganz zu abbrechen. Er predert aber einige Philosophie,
was er sich bedienend unter J. D. einige Hauptwerke, die
materia medica und dergleichen in memoriam für 50 R.
dunkel selbst alles pro vero empfunden werden. Respekt
lectionum iuridicarum würde der auch wohl ein und ander
Lehrbuch angestrichen sein. Der Jhr. Professor will
als ob er wäre und insbesondere auf die überlegen, ob bei
seiner Eile der Begriff und sehr gut sein würde, dass man
samt einigen, der Scholung eine die fundamenta iuris
und medicina mit begibt. Vale.

27. Oct. 1714.

P.S. Da die Sache continuirt wird, so, H. H. H. H.
wird insbesondere bei der medicina nicht
dass wir immer ein richtiges Verständnis der
nostrorum sehr präparieren und als in die collegia
professorum nostris hantieren sehr lassen.
Ob aber neuerum rerum gerentium selbst liegen werden, das
ist noch nicht gesagt.